

**Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Mooreseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015**

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
3.1.1	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.1	Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt		<p>- Für alle Naturdenkmale innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der 5m Schutzbereich abgelehnt.</p> <p>-Forderung der Zulassung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale weitgehend zu verhindern.</p> <p>- Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, denn dieser enthält</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>– Schutzzone ergibt Nutzungseinschränkungen die über das Maß des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen u. somit entschädigungspflichtig nach § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes sein sollen</p>	<p>naturschutzfachliche Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Die gesetzlichen Anforderungen sind verbindliche Pflichten und stellen eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) dar. Die Verordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 5 Abs. 3 der Verordnung genannten Einschränkungen grundsätzlich zu.</p> <p>- Entschädigungsansprüche entstehen nach § 68 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann, wenn naturschutzrechtliche Beschränkungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann. Die Entscheidung über das Bestehen einer Entschädigungspflicht ist demnach im Befreiungsverfahren zu treffen. Aufgrund der</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Ablehnung des Verbotes in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung.</p>	<p>bestehenden gesetzlichen Regelung des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es keiner verordnungsrechtlichen Regelung.</p> <p>- Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Eigentümergebenisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) sowie im Wege des Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach § 4 und § 7 der Verordnung. Die Verordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 5 Abs. 3 der Verordnung genannten Einschränkungen grundsätzlich</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- N0307	<p>- Gebührenbefreiung für rechtmäßig wirtschaftende landwirtschaftl. Unternehmen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung</p> <p>- Teilbereiche der Feuchtwiese in landwirtschaftlicher Nutzung (extensive Nutzung des Dauergrünlandes).</p> <p>- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger nicht hinnehmbar.</p> <p>- Klare Abgrenzung der betroffenen Flächen vor Ort nicht möglich.</p>	<p>zu. Eine individuelle Abstimmung mit einzelnen Nutzern ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens möglich.</p> <p>-Der Landkreis ist nach § 1 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg verpflichtet Gebühren zu erheben, wenn er eine öffentliche Leistung erbringt. Um eine solche handelt es sich bei der Entscheidung über einen naturschutzrechtlichen Befreiungsantrag. Auf Antrag ist im Einzelfall Gebührenermäßigung oder –befreiung möglich. Im Rahmen der Ausübung der zulässigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 3 der Verordnung fallen keine Gebühren an.</p> <p>- Fläche bezieht sich nur auf den dargestellten Altarm, der Bereich ist insgesamt sehr feucht und im Bereich des Altarmes nicht bewirtschaftbar.</p> <p>- Eine Beschilderung soll nach der Unterschutzstellung erfolgen, so</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- N0318	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturdenkmal liegt innerhalb von Dauergrünland (intensive Grünlandnutzung).</li> <li>- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger nicht hinnehmbar.</li> <li>- Klare Abgrenzung der betroffenen Flächen vor Ort nicht möglich.</li> </ul>	<p>dass die Naturdenkmale vor Ort besser erkennbar sind. Sollte im Einzelfall eine konkrete Abgrenzung des Schutzbereiches aufgrund unkonkreter Bezeichnung und Beschreibung in der Verordnung nicht möglich sein, ginge dies zu Lasten der Behörde. Im Zweifelfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>- Ist schützenswert aus lokalhistorischen Gründen, als Relikt ehemaliger Niederungsbereiche im Siedlungsbereich der Stadt Luckenwalde. Die Verordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 5 Abs. 3 der Verordnung genannten Einschränkungen grundsätzlich zu. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen und daher verboten. Eine</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- N0319	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilbereiche des Naturdenkmals in landwirtschaftlicher Nutzung (extensive Nutzung des Dauergrünlandes).</li> <li>- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger nicht hinnehmbar.</li> </ul>	<p>individuelle Abstimmung mit einzelnen Nutzern ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens möglich.</p> <p>Die Flächenabgrenzung wurde den aktuellen, örtlichen Verhältnissen angepasst. Eine Beschilderung soll nach der Unterschutzstellung erfolgen, so dass das Naturdenkmal vor Ort besser erkennbar ist. Sollte im Einzelfall eine konkrete Abgrenzung des Schutzbereiches aufgrund unkonkreter Bezeichnung und Beschreibung in der Verordnung nicht möglich sein, ginge dies zu Lasten der Behörde. Im Zweifelfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>- Ist schützenswert aus lokalhistorischen Gründen, als Relikt ehemaliger Niederungsbereiche im Siedlungsbereich der Stadt Luckenwalde. Die Verordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 5 Abs. 3 der Verordnung genannten Einschränkungen grundsätzlich</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>- N0321</p> <p>- N0355</p>	<p>- Derzeit erfolgt die Pflege der Orchideenwiese durch Naturparkverwaltung.</p> <p>- Bei Wegfall der Pflege, keine Gewährleistung der Pflege durch das Agrarunternehmen</p> <p>-Brunnenwiese wird seit ca. 20 Jahren intensiv genutzt als Reitplatz und Wettkampfstätte für Landesmeisterschaften und Turniere.</p>	<p>zu. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen und daher verboten.</p> <p>Die Flächenabgrenzung wurde im Verfahren den aktuellen, örtlichen Verhältnissen angepasst.</p> <p>- Derzeit erfolgt die standortgerechte Pflege durch die Naturwacht. Pflegemaßnahmen können vom Eigentümer oder Nutzer nicht gefordert werden.</p> <p>- Quellbereiche sind natürliche Besonderheiten in der Natur; ihre Einzigartigkeit soll mit dem Schutzstatus Naturdenkmal hervorgehoben werden. Eine fachliche Beurteilung ergab, dass der direkte Quellbereich enger eingegrenzt werden kann. Die Abgrenzung wurde korrigiert und dies dem Landwirt mitgeteilt. Der Landwirt stimmte der Änderung</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- N0361	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht nachvollziehbare Abgrenzung des Naturdenkmals, Probleme bei der Erfüllung der Pflichten nach § 6 der Verordnung.</li> <li>- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger nicht hinnehmbar – Erlösausfälle.</li> </ul>	<p>zu. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturdenkmals durch den Reitplatz bzw. Wettkampfbetrieb ist aufgrund der angeführten Korrektur ausgeschlossen.</p> <p>– Binnensalzstellen sind natürliche Besonderheiten im Naturraum; ihre Einzigartigkeit soll mit dem Schutzstatus Naturdenkmal hervorgehoben werden. Nach § 6 der Verordnung sind die Naturdenkmale zu erhalten und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht eines Naturdenkmal (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde, nicht durch den Eigentümer, zu finanzieren und realisieren.</p> <p>Die Flächenabgrenzung wurde den aktuellen, örtlichen Verhältnissen angepasst.</p>



Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- N0375	<p>- Darstellung der Hohlform in der Karte nicht nachvollziehbar, Bewirtschaftung als Ackerland.</p> <p>- Handelt sich hier lediglich um eine temporäre Nassstelle innerhalb der natürlichen Abflussrinne - für natürliche Hohlform fehlen die Merkmale – ist daher zu streichen.</p>	<p>– Diese speziellen Hohlformen, sogenannte Toteislöcher, stellen Relikte der Eiszeit dar, die als Naturdenkmal besonders gewürdigt werden sollen. Richtig ist, dass es sich bei den allermeisten Toteislöchern um temporäre Gewässer handelt, die keine permanente Wasserführung aufweisen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist auch weiterhin nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 der Verordnung zulässig.</p>
3.2.2	Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall		<p>- In § 5 der Verordnung aufnehmen „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann“, da Gewässer II. Ordnung betroffen sind.</p>	<p>- Die Gewässerunterhaltung ist entsprechend § 78 Brandenburgisches Wassergesetz nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen, derzeit nach der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg“. Die Gewässerunterhaltung kann insbesondere durch die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2a, n und p der Verordnung tangiert werden. Dies ist in Anbetracht der</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- N0092, N0093, N0094 - Darstellung entspricht nicht dem örtlichen Verlauf der oberirdischen Gewässer.</p>	<p>Schutzwürdigkeit der mit dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale hinzunehmen. Im Einzelfall ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens (§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes) das naturschutzfachliche Interesse am Erhalt des Naturdenkmals gegen das öffentliche Interesse an der Gewässerunterhaltung (auch über Maß und Umfang) abzuwägen. Eine generelle Freistellung ist nicht möglich.</p> <p>- Wurde nach Erörterung mit der Wasserbehörde im Verordnungstext bereits vor der Auslegung geändert. In § 1 Abs. 3 der Verordnung wurde die folgende Textpassage aufgenommen: „Für natürliche Bachläufe gilt der tatsächliche, örtliche Verlauf.“</p>
3.2.3	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklungsamt		Keine Einwendungen	
3.2.4	Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt		Keine Stellungnahme	
3.2.5	Landkreis Teltow-Fläming, SG Ordnung und Sicherheit, untere Jagd- und Fischereibehörde		- Aufnahme der fischereiwirtschaftlichen Nutzung als zulässige Handlung unter § 5 der Verordnung.	- Die Verordnung enthält keine Verbote die eine fischereiwirtschaftliche Nutzung ausschließen, so dass es auch

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				keiner Regelung über die Zulässigkeit dieser bedarf.
3.2.6	Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, SG Denkmalschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.7	Landkreis Teltow-Fläming, Bauamt		Keine Stellungnahme	
3.3.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung		Keine Stellungnahme	
3.4.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebszentrale		<p>-Wie ist die Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht geregelt?</p> <p>- Warum ist ein so starker Rückgang der Naturdenkmale?</p>	<p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer.</p> <p>Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li> </ol> <p>rechtsverbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben. Dieses Kriterium wurde in einigen Fällen nicht erfüllt, so dass die betroffenen Objekte nicht unter Schutz gestellt wurden.
3.4.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth		- keine Einwendungen	
3.4.3	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Jüterbog		Keine Stellungnahme	
3.4.4	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf		<p>- Wie ist Zuständigkeit der Verkehrssicherungspflicht geregelt?</p> <p>- Warum ist ein so starker Rückgang der Naturdenkmal</p>	<p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer.</p> <p>Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</li> <li>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li> </ol>             rechtsverbindlich festgesetzt werden.           </li> </ul> <p>Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Es fehlen Regelungen zum Winterdienst (§ 3 d und § 5 e der Verordnung).</p>	<p>Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben. Dieses Kriterium wurde in einigen Fällen nicht erfüllt, so dass die betroffenen Objekte nicht unter Schutz gestellt wurden.</p> <p>- Der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen, Wegen und Plätzen wird in § 5 Abs. 1f der Verordnung als zulässige Handlung definiert.</p>
4.1.a	Stadt Ludwigsfelde		Keine Einwendungen	
4.1.b	Stadt Luckenwalde		<p>- Ausführlichere Begründungen.</p>	<p>- Diese sind im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Diese ergeben sich aus dem § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser Begründungen in die Verordnung wäre zu umfassend.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>- N0320</p> <p>- N0319</p>	<p>- Pauschaler 5 m Schutzbereich in § 1 der Verordnung ist nicht von § 19 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gedeckt, Probleme bei einzelnen Naturdenkmalen.</p> <p>- Im Schutzbereich befinden sich Gärten der Wohngrundstücke Rauhes Luch 22a, 23b, 24, 25, 26 u. 27, ebenfalls 2 Hochspannungsmasten (Probleme bei der Wartung).</p> <p>-Im Schutzbereich befinden sich Wohn- u. Gartengrundstücke (Flurstücke 697/3, 697/4, 699.</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p> <p>- Schutz ist aus historischen Gründen geboten. Es handelt sich hier um Relikte der einstigen Luchbereiche im Siedlungsbereich der Stadt Luckenwalde.</p> <p>- Abgrenzung wurde den aktuellen, örtlichen Verhältnissen angepasst, so dass keine Wohn- und Gartengrundstücke betroffen sind.</p> <p>- Bei der Nutzung durch die Anwohner sind die Gebote und Verbote der Verordnung zu beachten.</p>



Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>- Sollte die Unterhaltung und Wartung der Hochspannungsmasten durch vorhandene Naturdenkmale dennoch erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieser hinzunehmen.</p>
4.1.c	Stadt Jüterbog		<p>- Die Flurstücksbezeichnungen in den Karten erschweren deutlich die Lesbarkeit</p> <p>- In § 5 Abs. 3 der Verordnung wird nicht deutlich in welchen Bereichen die beschriebene Nutzung zulässig ist.</p> <p>- Der § 6 der Verordnung regelt nicht eindeutig wer für die Verkehrssicherungspflicht u. Pflege zuständig ist.</p>	<p>- Dies ist für eine eindeutige Darstellung und Beschreibung des Standorts der Schutzobjekte im Sinne von § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes erforderlich.</p> <p>- Alle Regelungen der Verordnung beziehen sich auf alle unter Schutz gestellten Flächen und Objekte, so auch auf § 5 Abs. 3 der Verordnung. Die zulässigen Handlungen betreffen demnach auch den 5m Schutzbereich.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Unklar ist die Haftungs- und Kostenfrage für Schäden durch das Naturdenkmal und Maßnahmen der Schadensbeseitigung und Pflege.</p>	<p>Eigentümer. Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Naturdenkmale, auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr für Personen und Sachen darauf zu reagieren. Diese Pflicht besteht auch ohne die Unterschutzstellung. Die Haftung für einen Schaden der wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstanden ist, liegt demnach beim jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 des Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetzes</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Was passiert nach der Anzeige nach § 5 Abs. 2 der Verordnung?</p>	<p>vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrspflicht eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.</p> <p>- Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind aufgrund einer Gefahr im Verzug beseitigte Teile der Naturdenkmale mind. 10 Tage zur Kontrolle bereitzuhalten, um eine nachträgliche Prüfung seitens der Behörde zu ermöglichen. Die geforderten 10 Tage sind ein angemessener Zeitraum, um das Naturdenkmal seitens der Behörde einer Sichtkontrolle unterziehen zu können. Diese Kontrolle soll illegalen Maßnahmen unter dem Vorwand des Vorliegens einer</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- N0246	- befindet sich in der Flur 1	akuten Gefahr entgegenwirken.  - Wurde korrigiert.
4.2.a	Gemeinde Niedergörsdorf		Keine Einwendungen	
4.2.b	Gemeinde Nuthe-Urstromtal		Keine Einwendungen	
4.2.c	Gemeinde Rangsdorf		Keine Einwendungen	
4.2.d	Gemeinde Zossen		Keine Stellungnahme	
4.2.e	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow		<p>- uneingeschränkte Erhaltungs- und Duldungspflicht (§ 7 der Verordnung) wird abgelehnt, sofern nicht ein Erstattungsanspruch für alle finanziellen Aufwendungen, die über den regulären Pflegeaufwand hinausgehen, besteht.</p> <p>- Aussage zur Regelung der finanziellen Aufwendungen für Verkehrssicherungspflicht und Pflege fehlt</p>	<p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Naturdenkmale, auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr für Personen und Sachen darauf zu reagieren. Diese Pflicht resultiert aus § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und besteht auch ohne die Unterschutzstellung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demnach dem jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige des</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Auch Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrspflicht eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.
4.2.f	Amt Dahme / Mark		Keine Stellungnahme	
4.2.g	Gemeinde Niederer Fläming		Keine Stellungnahme	
4.2.h	Gemeinde Baruth / Mark		Keine Stellungnahme	
4.2.i	Gemeinde Am Mellensee		Keine Stellungnahme	
4.2.j	Gemeinde Großbeeren		Keine Stellungnahme	
4.2.k	Gemeinde Trebbin		Keine Stellungnahme	
4.3.1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanung Berlin- Brandenburg		Keine Einwendungen	
4.4.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 7 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
4.4.2	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Ö2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.4.3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht		Keine Stellungnahme	
4.4.4	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf bestehende bergrechtliche Objekte, zugelassene Betriebspläne, bestehende Nutzungen.</li>   <li>- Forderung der Beteiligung von Rechtsinhabern bestehender Tagebaue.</li>   <li>- Hinweis auf Trassen die das Kreisgebiet beanspruchen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuell geltendes Bergrecht wird berücksichtigt, denn nach § 5 Abs. 4 der Verordnung bleiben rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse zulässig.</li>   <li>- Eine solche Beteiligung fand nicht statt, denn sie ist gesetzlich nicht gefordert. Durch die nach § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes festgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung der Verordnungsentwürfe erhält jeder Betroffene die Möglichkeit Anregungen und Bedenken gegen die geplante Unterschutzstellung vorzutragen.</li>   <li>- Die Verordnung sieht einen Genehmigungsvorbehalt für Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen in § 4 der Verordnung vor.</li> </ul>
4.4.5	Landesamt für Bauen und Verkehr		Keine Stellungnahme	
4.4.7	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg,		Keine Einwendungen	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
	RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd			
4.4.8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		Keine Einwendungen	
4.4.8.2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		Keine Einwendungen	
4.5	Wehrbereichsverwaltung Ost		Keine Einwendungen	
4.6.01	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.02	Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld		Keine Stellungnahme	
4.6.03	Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte"		Keine Stellungnahme	
4.6.04	Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"		- Flächenabgrenzungen in der Verordnung lassen ein genaues Lokalisieren der Naturdenkmale nicht zu. Aufgrund fehlender Kennzeichnung vor Ort ist die Verordnung nur bedingt umsetzbar.	- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Der 5m Schutzbereich regelt sich nach § 1 Abs. 4 der Verordnung (Neuregelung). Eine katastermäßige Einmessung der Schutzobjekte ist nicht erforderlich und durch die öffentliche Verwaltung nicht möglich. Nach der Unterschutzstellung soll eine Beschilderung der Naturdenkmale erfolgen. Sollte im Einzelfall eine konkrete Abgrenzung des

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Forderung der Aufnahme folgender Regelung in § 5 Abs. 1 der Verordnung.....“Unterhaltungsmaßnahmen der Wasser- und Bodenverbände an unterhaltungspflichtigen Gewässern der II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Verbandgebieten liegenden Gewässer I. Ordnung gem. § 79 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung.“</p> <p>- Hilfsweise „angeordnete oder genehmigte Gewässerunterhaltungspläne der Wasser- und Bodenverbände, Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs- u. Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde“.</p>	<p>Schutzbereiches aufgrund unkonkreter Bezeichnung und Beschreibung in der Verordnung nicht möglich sein, ginge dies zu Lasten der Behörde. Im Zweifelfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>- Die Gewässerunterhaltung ist entsprechend § 78 Brandenburgisches Wassergesetz nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen, derzeit nach der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg“. Die Gewässerunterhaltung kann insbesondere durch die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2a, n und p der Verordnung tangiert werden. Dies ist in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der mit dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale hinzunehmen. Im Einzelfall ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens (§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes) das</p>



Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				naturenschutzfachliche Interesse am Erhalt des Naturdenkmals gegen das öffentliche Interesse an der Gewässerunterhaltung (auch über Maß und Umfang) abzuwägen.
4.6.06	Eigenbetrieb für Wasserver- und Abwasserentsorgung Baruther Urstromtal (WABAU)		Keine Stellungnahme	
4.6.07	Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"		Keine Stellungnahme	
4.6.08	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau		Keine Stellungnahme	
4.6.09	Wasserver- u. abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde		Keine Stellungnahme	
4.6.10	Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow		Keine Stellungnahme	
4.6.11	Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"		Keine Stellungnahme	
4.6.12	Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Umweltbeauftragter		Keine Stellungnahme	
4.6.13	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften		Keine Stellungnahme	
4.6.14	Landesbauernverband Brandenburg e.V.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Nutzfläche wird wegen Ausdehnung des Schutzbereiches erheblich verringert.</li> <li>- Generelle Verbote des § 3 Abs. 2 der Verordnung und die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch das Verbot der Aufbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bedeutet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des</li> </ul>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>Nutzungseinschränkung der Eigentums- u. Pachtflächen. – Keine Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Entwertung der Flächen.</p> <p>- Insgesamt führt die Unterschutzstellung zu höheren Kosten und Einkommensverlusten.</p>	<p>Grundgesetzes dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) sowie im Wege des Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach § 4 und § 7 der Verordnung. In § 5 Abs. 3 Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3 c aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen.</p> <p>- Sollte die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen durch vorhandene Naturdenkmale erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Durch § 6 der Verordnung - Ausweitung der Verkehrssicherungspflichten.</p>	<p>dieser und des öffentlichen Interesses am Erhalt der Naturdenkmale in der Regel hinzunehmen. Der § 7 der Verordnung bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung von den Verboten. Sofern eine beantragte Befreiung nicht erteilt werden kann, ist auch über das Bestehen einer Entschädigungspflicht (§ 68 des Bundesnaturschutzgesetzes) zu entscheiden.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p>
4.6.15	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.6.16	Landesjagdverband Brandenburg e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.17	Landessportbund Brandenburg e.V.		Keine Einwendungen	
4.6.18	Kreisanglerverband Zossen e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.19	Kreisanglerverband Luckenwalde		Keine Stellungnahme	
4.6.20	Kreisjagdverband Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.21	Landesanglerverband Brandenburg e.V., Hauptgeschäftsstelle Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.22	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.23	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin		Keine Einwendungen	
4.6.24	Deutsche Telecom AG, T-Com (Stefan Engel - 030-835378810)		Keine Stellungnahme	
4.6.25	envia Mitteldeutsche Energie AG		Keine Stellungnahme	
4.6.26	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.27	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		Keine Einwendungen	
4.6.28	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Zentrale		Kein Bezug auf RV	
4.6.29	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte		Keine Stellungnahme	
4.6.30	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)		Keine Stellungnahme	
4.6.31	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- und verwertung mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Potsdam, Bereich Verwaltungsaufgaben		Keine Einwendungen	
4.6.33	EWE AG Betriebsleitung Brandenburg		- Hinweis der Betreiber von Erdgas-Hochdruckleitungen,	- Die Verordnung sieht einen Genehmigungsvorbehalt für

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			Mitteldruckleitungen, Telekommunikationsleitungen auf Einschränkungen im 8m breiten Schutzstreifen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen.	Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für Frei- und Erdverkabelungen in § 4 der Verordnung vor.
4.6.34	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Geschäftsstelle		Keine Stellungnahme	
4.6.35	Industrie- und Handelskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.36	Handwerkskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming		Keine Einwendungen	
4.6.38	E.ON edis AG		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forderung, dass das Ausführen von Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen gewährleistet sein muss.</li> <li>- Leitungsgefährdender Bewuchs muss jederzeit ohne Beantragung von Ausnahmegenehmigungen entfernt werden können.</li> </ul>	<p>- Der § 4 Abs. 1 der Verordnung bietet die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung von den Verboten der Verordnung für die Neuverlegung oder Veränderung der angeführten Stromleitungen und -anlagen.</p> <p>In den vergangenen Jahren traten diesbezüglich keine Probleme auf, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit Freileitungen. Dies resultiert sicher daraus, dass die Freileitungen in der Regel in Höhen geführt werden, in der die Leitungen kaum durch Bewuchs behindert werden. Sollte die Unterhaltung von Freileitungen durch vorhandene Naturdenkmale dennoch erschwert sein, ist dies</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				in Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieser in der Regel hinzunehmen.
4.6.39	EMB Erdgas, Mark Brandenburg GmbH		Keine Stellungnahme	
4.6.40	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH&Co.KG		Keine Stellungnahme	
4.6.41	Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V.		<p>- Ablehnung Umgebungsschutz generell = massive Beeinträchtigung durch die Verbote.</p> <p>- Der § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht ausreichend, weil Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischer- u. organischer Düngemittel = eingeschränkte Nutzung, Ertragsminderung.</p> <p>- Extensive Bewirtschaftung</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz der Naturdenkmale möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen.</p> <p>- Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale weitgehend zu verhindern.</p> <p>- Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>Umgebungsschutzbereich hat zur Folge starke Verunkrautung und ist somit Brutstätte von Schädlingen und Krankheitserregern mit negativen Auswirkungen auf den Kulturpflanzenbestand.</p>	<p>denn dieser enthält naturschutzfachliche Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Die gesetzlichen Anforderungen sind verbindliche Pflichten und stellen eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums (Artikel 14 Grundgesetz) dar. Die Verordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 5 Abs. 3 der Verordnung genannten Einschränkungen grundsätzlich zu. Eine individuelle Abstimmung mit einzelnen Nutzern insbesondere wegen der starken Verunkrautung einer Fläche wäre im Rahmen eines Befreiungsverfahrens möglich. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale zu beeinträchtigen und zu schädigen.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Trotz Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung keine Ausgleichsregelung vorgesehen.</p>	<p>- Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) sowie im Wege des Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach den §§ 4 und 7 der Verordnung. Entschädigungsansprüche entstehen nach § 68 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann, wenn naturschutzrechtliche Beschränkungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann. Die Entscheidung über das Bestehen einer Entschädigungspflicht ist demnach im Befreiungsverfahren</p>



Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Zusätzliche Pflichten durch die §§ 6 und 7 der Verordnung ohne finanziellen Ausgleich.</p> <p>- Schutzbereich der Binnensalzstelle Groß Machnow N0361 prüfen.</p> <p>- Klären, ob jedes temporäre „Feuchtgebiet“</p>	<p>zu treffen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es keiner verordnungsrechtlichen Regelung.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden im Unterschutzstellungsverfahren lediglich an die Änderungen im Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Wurde im Rahmen aktueller Kartierungen überprüft und angepasst. Eine Verkleinerung des Schutzbereiches ist auf Grund der Empfindlichkeit dieses Naturdenkmals nicht möglich.</p> <p>- Dieses Feuchtgebiet weist die</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			als Hohlform im Sinne des Naturschutzes gilt, konkret N0375.	Merkmale nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes auf und ist daher ein gesetzlich geschütztes Biotop. Im vorliegenden Fall ergab eine nochmalige Prüfung, dass dieses Objekt nicht die Alleinstellungsmerkmale eines Naturdenkmals aufweist. Das Objekt wird nicht Bestandteil der Festsetzung als Naturdenkmal sein.
4.8.2	BVVG Boderverwertungs- und verwaltungs mbH, Niederlassung Berlin-Brandenburg		Keine Stellungnahme	
6.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzliche Ablehnung der Verringerung der Anzahl der Naturdenkmale.</li> <li>- Eine erhöhte Gefährdung der bis heute bewahrten Naturgüter ist zu befürchten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es fand eine kritische Bewertung der der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</li> <li>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und</li> </ul>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li> </ol> <p>rechtsverbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben. Dieses Kriterium wurde in einigen Fällen nicht erfüllt, so dass die betroffenen Objekte nicht unter Schutz gestellt wurden.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Neuanschläge:</p> <p>1. Wiedervernässungsfläche NO Rangsdorf, NW OT Klein-Kienitz.</p> <p>2. Powesee und Torfstiche, SSO Rangsdorf, S Straße zwischen OT Pramsdorf und Groß-Machnow.</p> <p>3. Tonteiche, Rangsdorf, NNO OT Groß Machnow.</p> <p>4. Teiche „Fenne“ und „Krone“ O OT Groß Machnow, und NW Mittenwalde</p>	<p>- Schutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, hohe artenschutzrechtliche Relevanz ist zu bestätigen.</p> <p>- Als Naturdenkmal ist Schutzerfordernis nicht gegeben.</p> <p>- Schutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, hohe artenschutzrechtliche Relevanz ist zu bestätigen.</p> <p>- Als Naturdenkmal ist Schutzerfordernis nicht gegeben.</p> <p>- Schutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, hohe artenschutzrechtliche Relevanz ist zu bestätigen.</p> <p>- Als Naturdenkmal ist Schutzerfordernis nicht gegeben.</p> <p>- Schutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, hohe artenschutzrechtliche Relevanz ist zu bestätigen.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			7. 2 Sölle (ohne Wasser), Rangsdorf, NNO OT Groß Machnow.  - Warum wurden die Vorschläge zur Ausweisung von Naturdenkmalen von Herrn Ludwig nicht ins Verfahren aufgenommen?	- Als Naturdenkmal ist Schutzerfordernis nicht gegeben  - Naturdenkmalschutzwürdigkeit in Bezug auf vergleichbare Flächen nicht gegeben.
6.2	BUND		Keine Stellungnahme (siehe NABU)	

- Insgesamt gingen zu der Verordnung 31 Stellungnahmen ein; davon - 15 Einwendungen per 16.08.2012
- Im Zeitraum zwischen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (11.06.2012 bis 17.07.2012) sowie der Abwägung der Hinweise und Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und dem öffentlichen Auslegungsverfahren für die Unterschutzstellung der Naturdenkmale (18.11.2013 bis 18.12.2013), trat das Brandenburgische Naturschutzgesetz außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes am 01.06.2013 änderte sich die gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit der Verkehrssicherheit für die Naturdenkmale.
- Die öffentliche Auslegung erfolgte mit Unterlagen, die den aktuellen Gesetzesvorgaben angepasst wurden.
- Da durch das öffentliche Auslegungsverfahren alle Bürger, Betriebe und Institutionen nochmals die Möglichkeit erhielten, Einwände und Anregungen vorzubringen, erfolgt keine Schlechterstellung der der beteiligten Träger der öffentlicher Belange. Die geänderte Regelung der Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit für Naturdenkmale stellt keine Verschärfung der Verordnung dar, da sich diese direkt aus dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz ergibt (§ 29 Abs.4).